



Vorlagen-Nr.
2017/Amt 66/00564

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Bau- und Energieausschuss	Entscheidung Ö	11.12.2017

Bestellung einer Schriftführerin

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Gem. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Schriftführer vom Rat zu bestellen. Diese Bestimmung gilt analog auch für Ausschüsse.

Der Bau- und Energieausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2014 den Beschäftigten Krings und den Stadtoberinspektor Mevissen zu Schriftführern bestellt. Anstelle des Stadtoberinspektors Mevissen soll nunmehr Stadtamtfrau Bomanns zur Schriftführerin bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Zur weiteren Schriftführerin wird Frau Stadtamtfrau Bomanns bestellt.